

# STELLUNGNAHME

## zum Wiener Schulgesetz

Wien, am 15.10.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 82 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein:

Bereits mit Stellungnahme vom 25. April 2017 zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 des Bundesministeriums für Bildung begrüßte und unterstützte der Österreichische Behindertenrat den Plan der Bundesregierung, die bestehende Schulstruktur zu reformieren und somit eine „Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Gleichstellungsziel)“ herbei zu führen.

Der Österreichische Behindertenrat erwartete sich jedoch schon damals, dass damit dem Ziel, ein inklusives Schulsystem in Österreich aufzubauen, ein wesentlicher Vorschub geleistet wird.

Inklusion bedeutet in dem Zusammenhang nicht, dass man Kinder mit Behinderungen in ein Schulsystem einbettet, sondern bei Umsetzung von Inklusion

schafft man ein System, in dem alle Kinder die größtmögliche Bildung bekommen. Also nicht nur Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF), sondern ebenso Kinder, die hochbegabt sind oder die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen - schlichtweg alle Kinder, die individuelle Anforderungen stellen und nicht althergebrachten Normen entsprechen.

Mit der Realisierung eines inklusiven Bildungssystems wären auch Sondereinrichtungen, Sondernischen und Sondergruppen, die einhergehen mit Separation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, obsolet.

Mit der Verankerung der Stärkung der Sonderschule im Regierungsprogramm und der Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen<sup>1</sup> durch die neue Bundesregierung hat sich Österreich jedoch wieder einen Schritt weiter weg von einem inklusiven Bildungssystem entfernt

### Verpflichtung zur inklusiven Gesellschaft

Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch Österreich besteht die (völkerrechtliche) Verpflichtung zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft.

Art. 24 UN-BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Dieses müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen – nichtbehinderten Kindern besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden.

In seinen Empfehlungen anlässlich der ersten Staatenprüfung Österreichs bringt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2013 seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich anscheinend stagniert haben und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um die inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen.

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) wird in der Maßnahme 125 festgelegt, dass inklusive Modellregionen entwickelt, Erfahrungen gesammelt und darauf aufbauend ein detailliertes Entwicklungskonzept erarbeitet werden soll. Sodann sind die inklusiven Regionen bis 2020 flächendeckend in ganz Österreich auszubauen.

### Umsetzung in Österreich

Die teilweisen guten Ansätze im Bildungsreformgesetz 2017 für ein inklusives Bildungssystem sind leider in vielen Fällen auf halbem Weg stecken geblieben und es gibt keine konkreten (Zeit-)Vorgaben für die weiteren Umsetzungsschritte. Leider

---

<sup>1</sup> Zu der inhaltlichen Kritik an dem Gesetz siehe insbesondere die Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zum Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz und Schulpflichtgesetz; <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/04/201804-BR-SN-SchOG-SchUG-SchPflG.pdf>

wurden auch die Anregungen der Behindertenorganisationen im damaligen Begutachtungsverfahren nicht entsprechend berücksichtigt und bestehen noch immer Sonderschulen.

### Zum konkreten Entwurf:

Zu § 16 Abs. 2 Z 9: Durch die Umbenennung der Sonderschule für „schwerstbehinderte Kinder“ in Sonderschule für „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ wird zwar die Bezeichnung geändert, aber nicht das dahinterliegende Problem gelöst. Es bestehen nämlich auch nach der Umbenennung weiterhin Sonderschulen, die zu einer Segregation von Kindern mit Behinderungen führen.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher das Land Wien auf, seiner (völkerrechtlichen) Verpflichtung aus Art 24 UN-BRK nachzukommen und mit Bund und Ländern in Kontakt zu treten um die nächsten Schritte in Richtung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne der UN-BRK zu machen. Dabei sollten unserer Meinung nach insbesondere die aus den Modellregionen gewonnen Erkenntnisse herangezogen werden.

Ohne ein ambitioniertes gemeinsames Handeln der Gebietskörperschaften scheint auch das Erreichen des im NAP gesetzten Ziels, einer Ausdehnung der Modellregionen auf ganz Österreich bis 2020, in weite Ferne zu rücken.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, diesen Prozess in partizipativer Weise unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner